also gegen den Grundsatz nichts einzuwenden sein; aber ich glaube | wurf des Leipziger Handelsstandes, sondern über einen Entwurf nicht, baß es zweckmäßig fei, diefen Mittelfat in bie Schrift aufzunehmen, weil fich die Kammer prajudicirt hatte, wenn bas Gefet vorgelegt murbe.

Der britte Untrag lautet, bag biefem Befetbuche eine neu zu entwerfende Fallitenordnung beigegeben werbe. Gang abges feben von den übrigen Untragen, fann biefer fteben bleiben, und es wurde die Regierung tein Bedenken bagegen außern, in fo fern nicht vielleicht in bas Criminalgesethuch felbst diese Fallitenords nung aufgenommen wird, oder baffelbe eine befondere Fallitenords nung für Raufleute überfluffig macht; allein daß auf diesen Begenftand aufmertfam gemacht wird, bagegen hat man fein Bebenfen.

Der vierte Untrag bezweckt im Allgemeinen bem gangen Gefethuche nach Plan, Umfang und Darftellungsweife, fo insbesondere ber neuen Fallitenordnung nach Form und Inhalt, ben frang. Handelscober vom Jahre 1807 fo weit thunlich zu Grunde ju legen. Dag man bei Entwerfung bes Sanbelsgesethuches ben frangofischen Danbelscober beruckfichtigen, und manches baraus entnehmen wird, wird nicht zu bezweifeln fein; benn es ift bas einzige vollstandige Sandelsgesetbuch; bas eine in Spanien und bas andere in Sicilien ift rein bem frangofischen Cober nach= gebilbet, und fur beide Lanber alfo ber frang. Cober geltend; ein anderes vollständiges Handelsgefetbuch eriftirt nicht, und es wurde also die Benutung bes frang. Sandelsgeschbuches no: thig fein, in fo fern man nicht ein gang neues Recht schaffen will; allein es tritt auch hier ein, was bei einer fruhern Berathung Die gechrte Rammer hinderte, einen bestimmten Beschluß barüber gu fassen, ob fie bas offreichische ober preußische Civilgesethuch fur zwedmäßig balte; und ich glaube alfo kaum, bag es angemeffen fei, fich bier fo bestimmt zu faffen.

Der funfte Untrag bezweckt mit biefem Berke zugleich bie, dem Bernehmen nach, bereits entworfene neue Bechselordnung ju verschmelzen. Es wurde eine folche wohl nicht nothig fein, in fo fern nicht fie als Eingang jum Sandelsgefesbuche betrachtet werden konnte, und in fo fern das Sandelsgefegbuch auf bem nachsten Landtage vorzulegen, vielleicht nicht möglich ift, boch die Bechfelordnung vorzulegen fein durfte. Wenn der geehrte Abge= ordnete eine Petition der Handelsleute zu Leipzig ermahnt, die ich nicht kenne, und worin ber Sandelsstand ben Bunsch ausfpricht, daß diese Wechselardnung ihm zur Ginficht vorgelegt werbe, fo habe ich zu bemerken, um zu übergeben, wie der Ent= wurf fich gestalten werbe, ob er 600 SS. enthalten foll ober weni: ger, daß der Sandelsftand junachft gur Entwerfung einer Bech= selordnung beauftragt murbe, und bag man auch diefen Entwurf bei der Ausarbeitung der Wechfelordnung benutt hat. Db es nothwendig fei, diefen Entwurf nochmals dem Handelsstande Leipzigs vorzulegen, wird bie Regierung erwagen, zumal ba die Bechfelordnung erft bei bem nachsten Landtage vorgelegt werden foll. Go viel muß ich nur im Allgemeinen bemerken, bag die Re= gierung fich nicht auf ben Standpunct ftellen fann, jeden S., wie ihn ber Leipziger Sandelsstand wünscht, anzunehmen und ber Rammer vorzulegen; benn es foll ja bier nicht über einen Ent=

der Regierung berathen werben.

Was den fechsten Untrag anlangt, biefe Urbeit bergestalt zu beschleunigen, daß der Entwurf bes beantragten vollstandigen Handelsgesethuches ber nachsten Standeversammlung zur Begutachtung vorgelegt werben konne, fo kann eine folche Bufiche= rung von Seiten bes Ministeriums nicht ertheilt werben; benn dieser Gegenstand tann nicht allein von dem Juftizministerium bearbeitet werden, es schlagen bie commerciellen Berhaltniffe babei fo fehr ein, daß mehrere Ministerien zusammen treten muffen.

Bas endlich den fiebenten Untrag betrifft, daß unerwartet des Erscheinens bes allgemeinen Sandelsgefetbuches auf bem Wege ber Berordnung, unter Freilaffung gemiffer erleichternber Modificationen für die Formation von Handelsgerichten in den betreffenden Stadten, und nach vorgangiger Bernehmung mit denfelben, die Leipziger Sandelsgerichtsordnung in ber neueften verbefferten Faffung auch außerhalb Leipzig, in ben andern San= bel treibenden Stadten bes Baterlandes, als Dresben, Chemnit, Plauen, Bittau und andern mehr, gur Ginführung gebracht werbe, fo fann ber Regierung nur angenehm fein, wenn ihr bie geehrte Rammer eine folche Ermachtigung ertheilt; fur rein abminiftrative Gegenstande ift biefe Ermachtigung jedoch nicht zu betrachten; fpeciell wurde aber babei noch zu berucksichtigen fein, und zwar, als wenn, nach ben Pramiffen zu urtheilen, die geehrte Deputation von ber praftischen Sachlage eine andere Unficht gehabt hatte, als fie wirklich ift.

Es ift gefagt, bag auf Unsuchen anderer handeltreibenben Stabte, die Leipziger Sanbelsgerichtsordnung in ber neueften verbefferten Saffung zur Ginführung gebracht werbe. Das wurde jedenfalls auch gefchehen; es ift ein folches Gefuch von Dresben schon angebracht, und in fo fern bloff bie Raufleute felbft biefer unterworfen werben wollen, murbe fein Bebenten babei vorwalten: in fo fern aber auch Dritte habei betheiligt maren, murbe man bas Unsuchen auf bie Banbelsleute nicht als lein ftellen fonnen. Es fommt bazu, bag ber Sanbelsgerichts= proceg nicht ausschließend ift, sondern in der Wahl bes Rlagers liegt, ob er ben Sanbelsgerichtsproceg erwählen ober nach bem gewöhnlichen Proceffe klagen will. In fo fern biefe Bahl bem Klager gelaffen bleibt, murbo es unbebenflich fein, auf bloges Musuchen ber Stabte und bes betreffenben Sandeloftanbes auf folche Stadte auszubehnen. Gine zweite Mobification murbe noch nothwendig fein, daß man namlich bie Regierung nicht unbedingt anweise, die Leipziger Sanbelsgerichtsordnung in anbern Stadten einzuführen, ohne zuvor eine Sichtung vorzunehmen; fo in Unsehung ber Competenz, bie in Leinzig febr weit geht. Denn bort ift alles, mas zum Commerce gehort, babin gewiesen; es geboren auch bie Streitigkeiten zwischen Raufleuten und Fuhrleuten, in Bezug auf bie Fracht babin; ferner muß jeder Frember, welcher nach Leipzig fommt, und ba beklagt wird, bort Recht nehmen, wenn er auch bas Geschaft in Leipzig nicht abgeschloffen hat. Es ift bas freilich eine Uno: malie von ben allgemeinen Rechtsgrundfagen, welche hier fatt: findet; aber eine Musbehnung biefes Berfahrens auf andere Stadte mochte boch bebenflich fein.